



Satzung des ADRA Deutschland e.V.

Fassung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 30.01.2020 in Kassel

Vorbemerkung

- (1) Die adventistische Entwicklungs- und Katastrophenhilfe ADRA Deutschland ist eine seit 1986 staatlich anerkannte deutsche Nichtregierungsorganisation (NRO) zur Entwicklungszusammenarbeit, Nothilfe und Abbau sozialer Ungleichheiten.
- (2) ADRA Deutschland ist ein unabhängiger Verein und Teil der deutschen Zivilgesellschaft. Seine Mitglieder haben sich zusammengeschlossen, um Menschen überall auf der Welt in Not zu helfen, Armut und Unterdrückung zu bekämpfen und eine nachhaltige und gerechte Entwicklung aller Menschen zu bewirken. Dies erfordert Solidarität, zivilgesellschaftliches Handeln und entwicklungspolitische Bildung auch in Deutschland.
- (3) Die Tätigkeit von ADRA beruht dabei auf dem Grundsatz der christlichen Nächstenliebe und richtet sich an jeden hilfsbedürftigen Menschen, unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, sexueller Identität, Gesundheit, Alter, Religion, Nationalität, Gesellschaftsordnung und Weltanschauung.
- (4) ADRA steht für Adventist Development and Relief Agency und ist ein globales Netzwerk christlicher Hilfswerke, die der evangelischen Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten nahestehen. ADRA Deutschland ist souveräner Teil des ADRA Netzwerkes. Die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten ist in Deutschland föderal in Kirchenkörperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) organisiert.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ADRA Deutschland e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt VR 1965 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege die Förderung der Volks- und Berufsbildung, Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Hilfe für Behinderte, die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, insbesondere

- a) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch die Bekämpfung von Armut, sozialer Ungerechtigkeit und Leiden überall in der Welt, ungeachtet von ethnischer Herkunft, Geschlecht, sexueller Identität, Gesundheit, Alter, Religion, Nationalität, Gesellschaftsordnung und Weltanschauung der betroffenen Menschen sowie Maßnahmen zum Umwelt- und Naturschutz. (Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe, Naturschutz)
 - b) die Fürsorge und Hilfe für von Naturkatastrophen oder menschlich verursachten Katastrophen oder anderen Notlagen betroffene Menschen überall in der Welt sowie für alle, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder einer wirtschaftlichen Notlage auf die Hilfe anderer angewiesen sind. (Nothilfe, Wohlfahrtspflege)
 - c) Förderung von Frieden, Solidarität, Toleranz und Verständigung sowie nachhaltiger, fairer und umweltgerechter Wirtschaftstätigkeit überall auf der Welt. (Abbau sozialer Ungleichheit)
 - d) die Information und Teilhabe der allgemeinen Öffentlichkeit an der allgemeinen Lebenssituation und Maßnahmen zum Beistand und zur Förderung internationaler Verständigung, Toleranz, kulturellem Verständnis sowie Verbesserung der Lebenssituation für Menschen überall auf der Welt, die von struktureller Armut, geringer wirtschaftlicher Entwicklung oder Notlagen betroffen sind. (Entwicklungspolitische Bildung)
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) Beschaffung von Geld- und Sachmitteln in der allgemeinen Öffentlichkeit, bei anderen gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen, Firmen und Körperschaften, sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Bundes und der Länder, Organisationen auf europäischer Ebene und UN-Organisationen;
 - b) Spendenaufrufe über die Medien sowie Durchführung von Sammlungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern zur Mittelbeschaffung bei Privatpersonen, Unternehmen und privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
 - c) Förderung und Durchführung an Hilfemaßnahmen und Entwicklungsprogrammen zur Linderung von Armut, Hunger, Krankheit in sich entwickelnden Ländern insbesondere in den Bereichen:
 - Humanitäre Nothilfe und Katastrophenhilfe einschließlich des Wiederaufbaus
 - Gesundheit einschließlich des Baus und der Ausstattung von Einrichtungen
 - Bildung und Erziehung, einschließlich des Baus und der Ausstattung von Ausbildungsstätten
 - Nahrungsmittelsicherheit, einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege
 - wirtschaftliche Entwicklung einschließlich einkommensfördernder Maßnahmen und Kleinkrediten sowie Maßnahmen zum Umweltschutz
 - d) Sammlung, Transport und Verteilung von Hilfsgütern wie Lebensmittel, Kleidung, Decken, Zelte, Haushaltsgeräte, Medikamente an von Katastrophen oder anderen Notlagen betroffene Menschen;
 - e) Entsendung von Fachpersonal, ehrenamtlichen Helfern und Freiwilligen in soziale Einrichtungen, Projektarbeit oder Organisationen im ADRA Netzwerk;
 - f) partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Personen, Unternehmen und nationalen, internationalen und supranationalen Trägern, Verbänden, Diensten und Initiativen, Regierungen und örtlichen Verwaltungseinheiten sowie Hochschulen, Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland sowie
 - g) Herausgabe von Informationen und partizipatorische Projekte mit dem Ziel der Aufklärung über Notlagen und Hilfebedürftigkeit von Menschen.

- (5) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V. sowie im VENRO Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V.
- (6) Der Verein ist berechtigt, Spenden, Vermächtnisse und Erbschaften anzunehmen; Unternehmen zu gründen und sich an Unternehmen zu beteiligen, die nicht in erster Linie gewerblicher Art sind; sich an Unternehmen zu beteiligen und Maßnahmen und Einrichtungen im Sinne des Satzungszwecks zu beraten und im Sinne von § 58 Nr. 1 AO zu fördern, soweit hiermit nicht gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben verstoßen wird sowie Rücklagen in gesetzlich zulässiger Höhe im Sinne von § 62 AO zu bilden.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nur Mitglieder, die selbst als steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind, dürfen Zuwendungen des Vereins zur Verwendung im Rahmen des Vereinszwecks erhalten.
- (2) Hauptamtliche Organmitglieder und Mitarbeiter des Vereins erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Freikirche der Siebententags-Adventisten in Deutschland (KdöR), oder, falls diese nicht mehr existieren sollte, an eine andere, zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende steuerbegünstigte Körperschaft der Freikirche der Siebententags-Adventisten, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die Vorstandsmitglieder der Kirchenkörperschaften der Freikirche oder Mitglieder der Leitungsorgane von Einrichtungen oder Diensten der Freikirche sind.
- (3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck fördern und unterstützen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt und sind von jeglichen Beiträgen befreit. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins einzusetzen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe zu befolgen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrat. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bereits geleistete Beiträge, Spenden, Umlagen und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.
- (7) Der Austritt soll schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist sofort wirksam.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Mitglieds. Der Ausschluss erfolgt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein solcher liegt insbesondere vor bei vereinschädigendem Verhalten oder Rückstand von Beiträgen auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe des wichtigen Grundes mitzuteilen. Er ist sofort wirksam. Beschwerde hiergegen kann innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung schriftlich eingelegt werden.

§ 6 Organe und ihre innere Ordnung

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) der Vorstand
 - d) sowie das Kuratorium und die Fachbeiräte, soweit solche eingerichtet sind.
- (2) Die Versammlungen und Sitzungen der Organe werden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Einberufung obliegt dem nach dieser Satzung zum Vorsitz des jeweiligen Organs Berufenen bzw. bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Aus wichtigem Grund kann eine Terminierung aufgehoben oder verlegt werden. Eine Änderung der Tagesordnung innerhalb der Einberufungsfrist ist zulässig, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.
- (3) Jedes Organmitglied hat jeweils eine Stimme. Ausschließlich in der Mitgliederversammlung kann bei Verhinderung eines Mitglieds zur Wahrnehmung seiner Rechte für eine bestimmte Versammlung unter Vorlage einer schriftlichen Beauftragung durch eine Person seiner Wahl Vertretung erfolgen. Gäste und Mitglieder anderer Organe haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Organmitglieder anwesend ist.
- (5) Einberufungen können schriftlich, elektronisch oder fernmündlich, so etwa per Brief, Fax oder E-Mail, herbeigeführt werden. Für Beschlüsse gilt dies, soweit alle Organmitglieder bei der Abstimmung mitwirken und kein Organmitglied dem Verfahren widerspricht. Sitzungen und Beratungen können zudem fernmündlich, so etwa per Telefon- oder Videokonferenz, durchgeführt werden, soweit kein Organmitglied dem widerspricht. Die Bestimmungen zu Einberufung, Form und Verfahren gelten jedenfalls als eingehalten, soweit alle Organmitglieder anwesend sind und die Tagesordnung einstimmig beschlossen wird.
- (6) Abstimmungen sind nur dann geheim durchzuführen, wenn ein anwesendes Organmitglied dies verlangt. Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Abstimmungsergebnisse werden von dem bzw. der zum Vorsitz Berufenen festgestellt.
- (7) Die Ergebnisse der Beratungen und alle Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von dem oder der zum Vorsitz Berufenen und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen, im Falle schriftlicher, elektronischer oder fernmündlich übermittelte Ab-

stimmungen unverzüglich nach der Abstimmung den Organmitgliedern zu übermitteln. Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit von Beschlüssen keine Auswirkungen.

- (8) Alle Organmitglieder und Teilnehmer von Versammlungen und Sitzungen sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten des Vereins verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber anderen Organen, soweit sich diese hiermit zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.
- (9) Die Tätigkeit der Organmitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und im Falle von Mitarbeitern der Freikirche über Beauftragungen im Rahmen ihrer Dienstverhältnisse mit der Freikirche. Dies gilt nicht für geschäftsführende Vorstandsmitglieder. Organmitglieder erhalten neben oder statt dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen nur dann eine Vergütung im Rahmen eines Dienstvertrages oder in Form einer Aufwandsentschädigung, wenn dies im Hinblick auf besonderen Aufwand angemessen erscheint und der Aufsichtsrat sowie in dessen Falle die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (10) Die Abberufung von Organmitgliedern durch das jeweils zuständige Organ kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund kann etwa die Beendigung der Mitgliedschaft sein. Das Organmitglied hat ein Recht auf eine vorherige Anhörung. Die Abberufung ist dem Organmitglied schriftlich mitzuteilen. Sie ist dem Organmitglied schriftlich mitzuteilen. Beschwerde hiergegen kann innerhalb von zwei Wochen zur Entscheidung durch das nächsthöhere Organ beim Aufsichtsrat eingelegt werden.
- (11) Die Organe überprüfen regelmäßig die Wirksamkeit ihrer eigenen Arbeit und die der anderen Organe. Die Organe sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Sie trifft Grundsatzentscheidungen, beruft den Aufsichtsrat und übt die Kontrolle über die Tätigkeit des Aufsichtsrates aus.
- (2) Der Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere zu Änderungen der Schwerpunkte der Vereinstätigkeit, zur eigenen Struktur des Vereins, zur Zusammenarbeit mit der Freikirche und zur grundlegenden strategischen sowie ideellen Ausrichtung. Sie beschließt auch über folgende Angelegenheiten:
 - a) Beschlussfassung über finanzielle Beiträge der Mitglieder,
 - b) Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands und des Jahresabschlusses,
 - d) Entgegennahme des Berichtes des Aufsichtsrates,
 - e) Entgegennahme des Berichtes des Abschlussprüfers,
 - f) Entlastung des Aufsichtsrates,
 - g) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen, sowie wesentliche Auslagerungen oder Verträge zur Zusammenarbeit mit Dritten und
 - h) Änderung der Satzung, Sitzverlegung, Veräußerung von wesentlichen Teilen des Vermögens, Auflösung und die Wahl der Liquidatoren.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand vorbereitet und einberufen. Wird einem zulässigen Einberufungsbegehren nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragsteller außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Mitteilung des Sachverhalts selbst einberufen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch den geschäftsführenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) An den Mitgliederversammlungen sollen alle Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder teilnehmen. Sie können zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung im Einzelfall anders entscheidet.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Einberufung ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Einladung beizufügen.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat beruft und berät die Vorstandsmitglieder und übt die Kontrolle über die Tätigkeit des Vorstandes aus.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus
 - a) dem oder der Aufsichtsratsvorsitzenden,
 - b) dem oder der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und
 - c) drei bis fünf weiteren Aufsichtsratsmitgliedern, soweit von der Mitgliederversammlung bestellt.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder sollen persönlich geeignet und mit der Vereinstätigkeit grundsätzlich vertraut sein. Im Aufsichtsrat sollen Personen mit fachlich fundierten entwicklungspolitischen, sozialwirtschaftlichen, theologischen, betriebswirtschaftlichen sowie juristischen Kenntnissen vertreten sein.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten, die über das laufende Geschäft hinausreichen und nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beschließt auch über folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c) Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung des Vorstandes,
 - d) Abschluss und Kündigung des Anstellungsvertrages mit geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern,
 - e) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin einschließlich möglicher Erweiterung des Gegenstandes und des Umfangs der Prüfung,
 - f) Laufende Beratung des Vorstandes und Kontrolle über dessen Tätigkeit,
 - g) Genehmigung des Geschäftsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - h) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses,
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes,
 - j) Entgegennahme des Berichtes des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin,
 - k) Entlastung des Vorstandes,
 - l) Weisungen an den Vorstand und
 - m) Erstattung des Tätigkeitsberichtes an die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen, insbesondere auch die Bücher und alle sonstigen Unterlagen selbst oder durch Dritte einsehen und prüfen. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates sind jedenfalls vorbehalten:
 - a) Durchführung des Geschäftsplan und die strategische Planung,

- b) Verwendung von Finanzmitteln außerhalb des Geschäftsplans,
 - c) Einrichtung, Bestellung und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern und Fachbeiräten,
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - e) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsbereichen und/oder Gesellschaftsanteilen,
 - f) Abschluss von Rechtsgeschäften sowie Aufnahme langfristiger Darlehen und kurzfristiger Kredite, die den Verein zu Leistungen von jeweils mehr als € 100.000,00 verpflichten,
 - g) Beitritt zu Arbeitgeberverbänden und Abschluss von Tarifverträgen,
 - h) Begründung und Beendigung wesentlicher Mitgliedschaften und Kooperationen und
 - i) Anträge an die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Aufsichtsrat tagt mindestens halbjährlich. An den Sitzungen dürfen und sollen alle Vorstandsmitglieder teilnehmen. Sie können zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen, es sei denn, dass der Aufsichtsrat im Einzelfall anders entscheidet. Gegenüber den anderen Organen des Vereins sowie nach außen wird der Aufsichtsrat durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder die Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden oder die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende vertreten.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von 5 Jahren bestellt und können wiederbestellt werden. Die Amtszeit endet jeweils erst mit der Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin. Soweit ein Aufsichtsratsmitglied abberufen wird, bleibt es bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Soweit ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, wird eine Nachbestellung mit Wirkung nur bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit durchgeführt.

§ 9 Vorstand und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegenüber Dritten.
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
- a) dem oder der geschäftsführenden Vorsitzenden,
 - b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) weiteren Vorstandsmitgliedern, soweit von der Mitgliederversammlung bestellt.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen. Durch Aufsichtsratsbeschluss können für bestimmte Geschäftskreise oder besondere Fälle Vollmachten für Alleinvertretung erteilt werden, und die Vorstandsmitglieder vom Verbot des Selbstkontrahierens und der Mehrfachvertretung (§ 181 BGB) befreit werden. Im Innenverhältnis unterliegen die Vorstände den Bedingungen und Beschränkungen ihres Anstellungsvertrages und den ihnen von dem Aufsichtsrat erteilten Weisungen.
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
- a) Verantwortliche Leitung und Vertretung des Vereins,
 - b) Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Kassen- und Rechnungsführung,
 - c) Berufung und Abberufung Leitung der Einrichtungen und Angebote des Vereins,
 - d) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber allen Mitarbeitern,
 - e) Erstellung des Geschäftsplans und der strategischen Planung des Vereins,
 - f) Erstellung des Jahresabschlusses einschließlich eines Vorschlages für die Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes und
 - g) Erstattung des Tätigkeitsberichtes an den Aufsichtsrat.

- (5) Der oder die geschäftsführende Vorsitzende ist hauptamtlich tätig. Die weiteren Vorstandsmitglieder können hauptamtlich angestellt werden, wenn der Aufsichtsrat dies beschließt und sind in diesem Fall ebenfalls geschäftsführend tätig.
- (6) Der Vorstand bezieht den Aufsichtsrat rechtzeitig in wesentliche Entscheidungen ein und informiert diesen zeitnah, wenn wesentliche Prämissen der strategischen Planung sich ändern oder ein deutliches Verfehlen der operativen Ziele absehbar ist. Sofern existenzgefährdende Risiken drohen, muss unverzüglich der Aufsichtsrat einberufen werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 5 Jahren bestellt und können wiederbestellt werden. Die Amtszeit endet jeweils erst mit der Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin. Soweit ein Vorstandsmitglied abberufen wird, bleibt es bis zur Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin im Amt, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Soweit ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, wird eine Nachbestellung mit Wirkung nur bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit durchgeführt.

§ 10 Kuratorium

- (1) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss das Kuratorium einrichten und durch den Vorstand geeignete Personen hierzu berufen und abberufen lassen, welche die Vereinstätigkeit unterstützen und die weiteren Organe beraten.
- (2) Das Kuratorium besteht aus
 - a) dem oder der Kuratoriumsvorsitzenden,
 - b) dem oder der stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden und
 - c) weiteren Kuratoriumsmitgliedern.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder sollen persönlich geeignet und mit der Vereinstätigkeit grundsätzlich vertraut sein. Im Aufsichtsrat sollen Personen mit fundierten Kenntnissen in den für die Vereinstätigkeit wesentlichen Fachgebieten sowie solche Personen vertreten sein, welche das Ansehen des Vereins und seiner Tätigkeit in der Öffentlichkeit fördern und die Wirksamkeit der Tätigkeit steigern helfen.
- (4) Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich. An den Sitzungen dürfen und sollen alle Vorstandsmitglieder teilnehmen. Sie können zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen. Gegenüber den anderen Organen des Vereins sowie nach außen wird das Kuratorium durch den Kuratoriumsvorsitzenden oder die Kuratoriumsvorsitzende, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden oder die stellvertretende Kuratoriumsvorsitzende vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Amtszeit endet jeweils mit Ablauf der drei Jahre. Wiederberufungen sind möglich.

§ 11 Fachbeiräte, Landesstellen, Helferkreise, Jugendorganisation

- (1) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss Fachbeiräte einrichten und fachlich geeignete Personen hierzu berufen und abberufen, welche die weiteren Organe in fachlicher Hinsicht beraten.
- (2) Der Verein unterhält Landesstellen zur Zusammenarbeit mit Körperschaften und Stellen der Freikirche zur gemeinsamen Verfolgung des Vereinszwecks. Deren Leitungen werden von den Körperschaften und Stellen der Freikirche vorgeschlagen und vom Vorstand des Vereins bestellt und abberufen. Die Leitungen der Landesstellen können gleichzeitig Mitarbeiter der Freikirche sein. In ihrer Tätigkeit für den Verein und als Leitungen der Landesstellen sind sie dem Vorstand unterstellt.

- (3) Der Verein unterhält freiwillige Helferkreise zur regionalen und örtlichen Verfolgung des Vereinszwecks. Deren Leitungen und Mitarbeiter werden von den Ortsgemeinden der Freikirche vorgeschlagen. Sie gelten als berufen, soweit nicht die Leitung der Landesstelle oder der Vorstand Einwände hiergegen erheben. Die Leitungen und Mitarbeiter der Helferkreise sind ehrenamtlich tätig. In ihrer Tätigkeit für den Verein sind sie der Leitung der zuständigen Landesstelle unterstellt.
- (4) Der Verein unterhält keine eigene Jugendorganisation, sondern arbeitet vorrangig in Projekten mit der Adventjugend, der Jugendorganisation der Freikirche, zusammen.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Bücher und der Jahresabschluss des Vereins werden jährlich durch einen unabhängigen Abschlussprüfer oder eine unabhängige Abschlussprüferin geprüft. Der Aufsichtsrat kann Aufträge zur Erweiterung hinsichtlich Gegenstand und Umfang der Prüfung erteilen.
- (2) Die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten hat unabhängig hiervon jederzeit das Recht, Prüfungen durch die Buchprüfungsabteilung der weltweiten Freikirche (GCAS) bzw. durch von dieser bestellten Buchprüfern vornehmen zu lassen. Diese haben zu den Unterlagen des Vereins und seiner Einrichtungen zu Prüfzwecken jederzeit freien Zugang.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösungsbeschluss

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
- (2) Solche Beschlüsse sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung sich später als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.